

Einkommenssteuerrecht

Einkommensteuergesetz

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) 1955 bezog sich auf § 82a des Einkommenssteuergesetzes „Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden“. Danach besteht die Möglichkeit der Abschreibung u. a. für „den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung“ und für Biomasse betriebene Anlagen, wenn das Gebäude vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist. Die Abschreibung ist über zehn Jahre zu zehn Prozent durchführbar.

Auch nach der letzten Novelle der Durchführungsverordnung im Jahre 2010 bestehen diese Möglichkeiten fort (EStDV 2010).

Abgerufen von „<http://i-ner.de/index.php?title=Einkommenssteuerrecht&oldid=2137>“